

Wolfgang Pfeffer

Die Mitgliederversammlung im Verein

Ein Leitfaden für Mitglieder und Vorstand



Wolfgang Pfeffer
Die Mitgliederversammlung im Verein
Ein Leitfaden für Mitglieder und Vorstand

ISBN 978-3-9814123-2-1

© verlag vereinsknowhow Wolfgang Pfeffer Drefahl/Mecklenburg 2022

Ringstr. 10

19372 Drefahl

Telefon (038721) 22 892

Fax (038721) 22 893

Internet www.vereinsknowhow.de

E-Mail mail@vereinsknowhow.de

Verantwortlich Wolfgang Pfeffer

Die Texte sind mit größter Sorgfalt erstellt. Eine Haftung ist dennoch ausgeschlossen.

Inhalt

1. Rechtliche Grundlagen	6
2. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	6
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung	7
3.1 Wer kann die Mitgliederversammlung einladen?	7
3.2. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung.....	8
3.3. Die Einberufung auf Verlangen einer Minderheit	9
3.4. Wann muss die Mitgliederversammlung einberufen werden?.....	10
3.5. Form und Inhalt der Einladung	10
3.6. Einladungsfrist.....	12
3.7. Wer darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen?.....	12
3.8. Ort und Zeit der Versammlung	13
4. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung	14
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung	16
Hausrecht und Ordnungsmaßnahmen	16
Eröffnung der Versammlung.....	17
Feststellung der Beschlussfähigkeit	17
Bekanntgabe und Genehmigung der Tagesordnung.....	17
6. Der Ablauf der Mitgliederversammlung	17
6.1. Anträge	19
Sachanträge.....	19
Verfahrensanträge.....	19
6.2. Rederecht und Rednerliste	19
6.4. Der Umgang mit Störern.....	20
Entzug des Rederechts	20
Der Saalverweis	21
6.5. Ton- und Filmaufzeichnungen	21
6.6. Das Protokoll	21
Ergebnis- und Ablaufprotokoll	22
Die Funktion des Protokolls.....	22
Widerspruch gegen das Protokoll.....	23
Der Inhalt des Protokolls	23
Änderungen des Protokolls	24
Einsicht ins Protokoll	24
6.7. Unterbrechung und Vertagung der Mitgliederversammlung.....	24
7. Die Beschlussfassung	25
7.1. Die Stimmabgabe	25
7.2 Beschlussfähigkeit	26
7.3 Die Abstimmungsmehrheit	27
7.4. Fehlerhafte Beschlüsse	28
Behandlung fehlerhafter Beschlüsse.....	29
Nichtige Beschlüsse	29
Anfechtbare Beschlüsse.....	30
8. Das Stimmrecht	30
8.1. Stimmenanzahl.....	31
8.2. Die Ausübung des Stimmrechts	31
8.3 Stimmrechtsausschluss.....	31

8.4. Das Stimmrecht Minderjähriger	32
9. Wahlen und Wahlverfahren	33
9.1. Zuständigkeit	34
9.2. Passives Wahlrecht	34
9.3. Wahlabsprachen	34
9.4. Wählbarkeit (aktives Wahlrecht)	34
9.5. Wahlvorschläge	35
9.6. Die Leitung der Wahl	35
9.7. Wahlverfahren	36
Einzelwahl	37
Gesamtwahl	37
Zusammengefasste Wahl	38
Sonstige Wahlverfahren	38
9.8. Die Stimmauszählung	38
9.9. Annahme der Wahl	39
9.10. Anfechtung der Wahl	39
9.11. Eintragung ins Vereinsregister	40
10. Satzungsänderungen	40
10.1. Was ist eine Satzungsänderung	40
10.2. Zuständigkeit für Satzungsänderungen	41
10.3. Verfahren bei Satzungsänderungen	42
10.4. Abstimmungsmehrheit	42
10.5. Eintragung der Satzungsänderung	43
10.6. Änderungen des Vereinszwecks	44
11. Die Vertreter- oder Delegiertenversammlung	45
11.1 Die Einführung der Delegiertenversammlung	46
11.2. Festlegung der Zahl der Delegierten	46
11.3. „Gekorene“ und „geborene“ Delegierte	47
11.4. Die Amtsdauer der Delegierten	47
11.5. Die Art der Bestellung	48
11.6. Die Festlegung der Stimmenzahl	48
11.7. Die Amtsdauer der Delegierten	49
11.8. Rechte und Pflichten des Delegierten	49
11.9. Die Delegiertenversammlung	51
12. Die schriftliche Beschlussfassung	52
12.1. Worüber kann schriftlich abgestimmt werden?	52
12.2. Die Durchführung der schriftlichen Abstimmung	53
12.3. Schriftliche Beschlussfassung auf digitalem Weg	53
Rein schriftliche Abstimmung	54
Ergänzende schriftliche Abstimmung	54
Empfehlungen für die Satzungsgestaltung	55
13. Die virtuelle Mitgliederversammlung	56
Rechtliche Grundlagen	56
Beschlussfähigkeitsklauseln	57
Unterschiedliche Stimmrechte	57
Die Art der Abstimmung	57
Vorgaben für eine Satzungsregelung	58
Hybride Versammlungen	59
Einladung per E-Mail	60
Musterklausel für die virtuelle und hybride Mitgliederversammlung sowie die schriftliche Beschlussfassung	61

14. Welche Informationsrechte haben Mitglieder? 65

Die Mitgliederversammlung (auch als Hauptversammlung, Generalversammlung, Vollversammlung u. ä. bezeichnet) ist das zentrale willensbildende Organ des Vereins.

Das heißt aber auch, dass sich hier Konflikte im Verein artikulieren, sei es innerhalb der Mitgliedschaft oder zwischen Mitgliedern und Vorstand. Können sich Mitglieder oder Mitgliedergruppen nicht durchsetzen, werden nicht selten formale Fehler zum Ansatzpunkt, Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu kippen. Umso wichtiger muss es für Vorstand bzw. Versammlungsleitung sein, formale Mängel von der Einladung zur Versammlung bis zur Beschlussfassung zu vermeiden.

1. Rechtliche Grundlagen

Die Mitgliederversammlung ist ein im BGB festgelegtes **Pflichtorgan** des Vereins.

Die Satzung kann die Rechte der Mitgliederversammlung, die sonst nach den allgemeinen Regelungen des BGB bestehen würden, einschränken oder diese Aufgaben einem anderen Vereinsorgan übertragen. Die Mitgliederversammlung kann aber nicht grundsätzlich beseitigt werden. Ebenso wenig dürfen per Satzung ihre Rechte soweit eingeschränkt werden, dass der Verein völlig von Organen außerhalb der Mitgliederversammlung kontrolliert wird und die Mitgliederversammlung auf diese Organe keinen Einfluss hat.

Gehören bei einem sehr kleinen Verein alle Mitglieder dem Vorstand an, gelten Beschlüsse des Vorstandes als Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Grundsätzlich fallen **alle Angelegenheiten** des Vereins in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, die nicht per Satzung einem anderen Vereinsorgan – meist dem Vorstand – übertragen wurden. Es gilt also der Grundsatz, dass im Zweifel die Mitgliederversammlung entscheidet. Diese Vorgangsweise ist natürlich nicht nur aus rechtlichen Gründen geboten.

Soweit die Satzung dies nicht anders regelt, gehören zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung insbesondere:

- die **Bestellung und Kontrolle des Vorstandes** und eventueller weitere Vereinsorgane (z. B. Beirat, Ausschüsse u. ä)
- Beaufsichtigung und **Entlastung** des Vorstandes
- Beschlussfassung über **Satzungsänderungen**, Änderungen des Vereinszwecks
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder der Verschmelzung mit einem anderen Verein
- Bestellung und Abberufung von **Liquidatoren**
- Entscheidung über **wichtige Angelegenheiten**, laut Satzung oder nach Vorlage durch den Vorstand
- Erteilung von **Weisungen** an den Vorstand

Ein **Weisungsrecht** der Mitgliederversammlung gegenüber den Vorstand besteht in der Regel nur in Angelegenheiten, für nicht laut Satzung der Vorstand allein zuständig ist.

Durch die Möglichkeit der Abwahl und Neubestellung kann aber die Mitgliederversammlung grundsätzlich in allen Bereichen auf die Vorstandstätigkeit Einfluss nehmen.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Als Mitgliederversammlung gilt das Zusammenkommen der Mitglieder des Vereins, wenn es sich um **eine nach Ort und Zeit festgelegte Zusammenkunft** handelt. Ein zufälliges Treffen der Mitglieder wäre danach keine Mitgliederversammlung im Sinn des BGB.

Beschlüsse könnten auch **online** gefasst werden, z. B. per **E-Mail** oder **Chat**. Da aber alle Mitglieder Zugang haben müssen, wird eine solche Beschlussfassung nicht ohne eine entsprechende Satzungsregelung zulässig sein.

In Vereinsatzungen wird oft zwischen einer **ordentlichen** (turnusmäßig stattfindenden) und einer **außerordentlichen** Mitgliederversammlung unterschieden. Das BGB kennt diesen Unterschied nicht. Es gelten daher für beide die gleichen Regelungen (z. B. Einladungsfristen, Beschlussfähigkeit). Die Satzung könnte hier aber eine Unterscheidung treffen und für beide Arten der Mitgliederversammlung unterschiedliche Regelungen vorgeben.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch **ohne Versammlung** gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss **schriftlich** abgeben (§ 32 BGB). Dabei muss aber wirklich von jedem Mitglied ein Schreiben vorliegen. Ein Schweigen kann nicht als Zustimmung gewertet werden. Eine Klausel, nach der bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt die schriftliche Stellungnahme eingehen muss, andernfalls wird die Zustimmung unterstellt, ist also nur bei entsprechenden Satzungsgrundlage zulässig. Telefonisch kann die Zustimmung nicht eingeholt werden. Auch hier kann aber die Satzung abweichende Regelungen erlauben.

3.1 Wer kann die Mitgliederversammlung einladen?

Für die **Einberufung** der Mitgliederversammlung ist – wenn die Satzung nichts anderes bestimmt – der vertretungsberechtigte Vorstand (i. S. des BGB, also laut Eintrag im Vereinsregister) zuständig und berechtigt, also nicht etwa Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

Grundsätzlich ist für die Einberufung ein gültiger **Vorstandsbeschluss** erforderlich. Es sein denn:

- die Satzung regelt das anders
- es besteht für einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder eine Vertretungsberechtigung; dann können die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder die Mitgliederversammlung einberufen.
- die Mitgliederversammlung wird von allen Vorstandsmitgliedern einberufen.

Wird die Mitgliederversammlung von einem nicht zuständigen Vereinsorgan einberufen, ist die Einberufung unwirksam. Gefasste Beschlüsse sind nichtig.

Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung nicht nach Beendigung seiner **Amtszeit** einberufen. Ist aber noch kein neuer Vorstand bestellt, kann der nicht mehr amtierende Vorstand die Einberufung vornehmen, solange er noch im **Vereinsregister** eingetragen ist. Entscheidend ist dabei der Zeitpunkt der **Einberufung**, nicht der der Abhaltung der Mitgliederversammlung.

Der Rücktritt des Vorstandes macht die Neuwahl durch eine noch einzuberufende Mitgliederversammlung also nicht problematisch. Der Rücktritt muss nicht erst in der Mitgliederversammlung erklärt werden.

Auch ein schon bestellter (gewählter) aber noch nicht eingetragener Vorstand kann die Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einberufung muss vom zuständigen Organ nicht persönlich vorgenommen werden. Sie kann auch durch einen Beauftragten erfolgen.

Wird die Mitgliederversammlung nicht durch den Vorstand oder durch eine in der Satzung benannte Person oder ein entsprechendes Organ einberufen, ist die Einberufung unwirksam. Es ist dann keine gültige Beschlussfassung möglich.

Kein Problem ist die Einberufung durch einen vom Vorstand Beauftragten, solange klargestellt ist, dass die Einberufung vom Vorstand ausgeht.

Eine bereits einberufene Mitgliederversammlung kann (vom gleichen zuständigen Organ) **abgesagt** oder **verlegt** werden. Für eine Verlegung vor Versammlungsbeginn gilt aber erneut die durch die Satzung bestimmte Einberufungsfrist. Eine solche Verlegung der Mitgliederversammlung kommt also einer Neueinberufung gleich.

Nach Eröffnung der Versammlung kann eine Verlegung (Vertagung) nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung selbst erfolgen.

3.2. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Unterscheidung von ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlung kennt das Gesetz nicht. Nur die Satzung kann hier eine Unterscheidung treffen und z. B. unterschiedliche Vorgaben für die Ladungsfrist oder die Beschlussfähigkeit machen.

In der Regel wird eine turnusmäßige Mitgliederversammlung als „ordentliche“ Mitgliederversammlung bezeichnet. Trifft die Satzung aber keine speziellen Regelungen gelten für alle Versammlungen die gleichen Bedingungen.

Macht die Satzung Vorgaben für die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung (z. B. Rechenschaftsbericht), kann über diese Punkte nicht auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Ansonsten gibt es aber keine Beschränkungen für die Beschlussfassung auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

3.3. Die Einberufung auf Verlangen einer Minderheit

§ 37 (2) BGB sieht vor, dass eine Minderheit von 10% der Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen kann. Dies muss

- schriftlich und
- unter Angabe des Zweckes und der Gründe erfolgen.

Diese Einberufung auf Verlangen einer Minderheit kann durch die Satzung nicht außer Kraft gesetzt werden. Nur die erforderliche Quote kann abgeändert werden. Da es sich dabei um ein Minderheitenrecht handelt, darf die Quote nicht 50 oder mehr Prozent betragen. Von dem im BGB vorgegebenen Quorum kann aber – per Satzung abgewichen werden (OLG Celle, Beschluss vom 20.12.2010, 20 W 17/10). Sie muss immer anteilig festgesetzt werden, nicht als absolute Mitgliederzahl. Andernfalls könnte bei einem entsprechenden Mitgliederschwund die festgelegte Minderheit zur Mehrheit werden.

Berechnungsgrundlage ist die Mitgliederzahl zum Zeitpunkt des Eingangs des Minderheitenverlangens. Einbezogen werden alle Mitglieder, die das Recht haben, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zeitgleich mit dem Eingang des Verlangens beitretende Mitglieder (wenn die Mitgliedschaft durch einfache Beitrittserklärung erworben werden kann) werden berücksichtigt.

Der Einberufungsantrag ist an das Vereinsorgan zu richten, das für die Einberufung der Mitgliederversammlung zuständig ist. In der Regel also an den Vorstand. Es genügt dabei, wenn das Schreiben *einem* Vorstandsmitglied zugeht. Das Schreiben kann entweder von allen Mitgliedern unterzeichnet sein oder jedes Mitglied reicht ein eigenes Schreiben ein.

Der Inhalt des Schreibens muss umfassen:

- den Zweck der Mitgliederversammlung, am besten als Tagesordnungspunkt
- die Gründe, warum ein Beschluss der Mitgliederversammlung in dieser Angelegenheit erforderlich ist.

Die Mitgliederversammlung **muss** vom zuständigen Organ einberufen werden, wenn diese formellen Voraussetzungen erfüllt sind. Ein Recht den Antrag abzulehnen, besteht nur, wenn eine missbräuchliche Nutzung des Minderheitenrechts vorliegt. So etwa wenn der Zweck nichts mit dem Vereinszweck zu tun hat oder bereits mehrfach behandelte Angelegenheiten angegeben wurden.

Wird dem Einberufungsverlangen nicht entsprochen, kann die Minderheit beim zuständigen Amtsgericht den Antrag stellen, sie selbst zur Einberufung der Mitgliederversammlung zu ermächtigen. Das wird dann sinnvoll und erforderlich sein, wenn der Vorstand Entscheidungen blockiert.

Der Antrag muss schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden. Die Antragsteller sollten namentlich aufgeführt und der Tagesordnungspunkt benannt werden.

Mit der Ermächtigung des Amtsgerichts kann die Minderheit die Mitgliederversammlung einberufen. Dabei müssen die gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen zur Einberufung beachtet werden (Form und Frist). Andernfalls können auf der Mitgliederversammlung keine gültigen Beschlüsse gefasst werden. Für die so einberufene Mitgliederversammlung gelten die gleichen Regelungen wie für eine ordnungsgemäße Versammlung.